



Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsverordnungen der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle, der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und der Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Am 22. Mai 2019 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa sowie die Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration).

Gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/818 legt die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle, die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und die Mindestqualitätsstandards für die Datenspeicherung fest.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf eine Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 14 des Entwurfs der Durchführungsverordnungen.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge des Erlasses anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder sonstiger Rechtsakte zur Einrichtung eines IT-Großsystems innerhalb des Rahmens für die Interoperabilität. Darüber hinaus greifen diese formellen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor.

2. Bemerkungen

In den beiden Entwürfen von Durchführungsverordnungen der Kommission wird das Konzept der „Sperrregeln und unverbindlichen Regeln“ eingeführt, mit denen gemessen wird, in welchem Maße Eingabedaten die festgelegten Datenanforderungen erfüllen. Diese

Begriffe sind jedoch nicht in der einschlägigen Bestimmung der Durchführungsverordnungen (Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“) definiert, sondern in den Anhängen (Abschnitt 1 Ziffern a und b).

Im Hinblick auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, Definitionen der Begriffe „Sperrregeln“ und „unverbindliche Regeln“ im Zusammenhang mit Mechanismen zur Kontrolle der Datenqualität in den einschlägigen Rechtsvorschriften der beiden Durchführungsverordnungen der Kommission und nicht in deren Anhängen festzulegen.

Brüssel, 30. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)